



Markus Rehmet  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
07131/59412-40  
rehmet@srf-hn.de

## ARBEITSRECHT bekommen

### ■ Kein Tatsachenvergleich über die Urlaubsansprüche?!

Auf Urlaubsansprüche kann nach § 13 Abs. 1 S. 3 BUrlG nicht verzichtet werden und vom BUrlG nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Ein Ausweg wird häufig gerade bei Urlaubsansprüchen in sogenannten Tatsachenvergleichen gesehen, also dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich im Vergleich vor dem Arbeitsgericht auch darüber einigen, dass der Urlaub tatsächlich gewährt wurde.

Einen solchen Fall hatte nun das Landesarbeitsgericht Köln zu entscheiden, mit der Besonderheit, dass der Arbeitnehmer in dem gesamten Zeitraum, in dem der streitige Urlaub angefallen ist, arbeitsunfähig war und es objektiv unmöglich war, dass er Urlaub genommen hatte.

Das Landesarbeitsgericht spricht Urlaubsabgeltung, die trotz des Tatsachenvergleichs nachträglich eingeklagt wurde zu und begründet dies damit, dass ein Tatsachenvergleich einen tatsächlich ungewissen Anspruch betreffen müsse, hinsichtlich dessen durch gegenseitiges Nachgeben eine Ungewissheit ausgeräumt werden müsse. Im vorliegenden Fall lag aber kein ungewisser Sachverhalt, sondern eine unstrittige Forderung vor, die man nur anderweitig kapitalisiert hat.

In dem Vergleich einen Verzicht auf Urlaub zu sehen war wegen der bereits erwähnten Vorschrift des § 13 Abs. 1 S. 3 BUrlG nicht möglich.

Arbeitgeber können nur gewarnt werden davor, solche Tatsachenvergleiche zu schließen und gegebenenfalls höhere Abfindungen zu bezahlen, wenn feststeht, dass der Urlaub in keinem Fall gewährt/genommen sein kann.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 11.04.2024 – 7 Sa 516/23



Stefan Frütsche  
Fachanwalt für Erbrecht  
07131/59412-60  
fruitsche@srf-hn.de

## ERBRECHT bekommen

### ■ Voreheliche Erbeinsetzung bleibt trotz Scheidung wirksam!

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit Beschluss vom 22.05.2024 (IV ZB 26/23) mit der Frage zu befassen, wie sich eine Ehescheidung auf einen vor der Eheschließung geschlossenen Erbvertrag auswirkt. Errichten Ehegatten während der Ehe ein Testament sind die dort getroffenen Verfügungen bei Auflösung der Ehe gemäß § 2077 Abs. 1 BGB in der Regel unwirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Verfügung auch für den Fall der Scheidung gelten soll. Das Gleiche gilt für während der Ehezeit errichtete gemeinschaftliche Testamente (§ 2268 BGB) und Erbverträge (§ 2279 BGB). In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten die Ehegatten aber nicht während der Ehe eine letztwillige Verfügung errichtet, sondern wurde vor der Eheschließung ein Erbvertrag geschlossen. Nach der Scheidung stellte sich nunmehr die Frage, ob die darin getroffene Verfügung zugunsten des überlebenden Ehegatten noch wirksam ist.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die nur für während der Ehe errichtete letztwillige Verfügungen geltende Regelung des § 2077 Abs. 1 BGB keine Geltung erlangt, wenn Erblasser und Bedachter zum Zeitpunkt der Errichtung nicht verheiratet oder verlobt waren und auch kein hinreichender Bezug der Verfügung zu einer späteren Eheschließung vorliegt. Gründe dafür, die Regelung entsprechend anzuwenden, sind aus Sicht des Bundesgerichtshofs nicht gegeben. Vielmehr würden nichteheleiche Lebensgefährten eine rechtliche Bindung ihrer Beziehung bewusst unterlassen und verknüpften daher mit dem Ende ihrer Beziehung auch keine Rechtsfolgen.

Auch nach Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags ist es sinnvoll zu prüfen, ob die dortigen Verfügungen noch dem aktuellen Willen entsprechen. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere bei veränderter Lebenssituation, wie z.B. im Falle einer Ehescheidung. Zwar finden sich hierfür auch im Gesetz häufig Regelungen, z.B. § 2077 BGB. Wie der vorliegende Fall zeigt, regelt das Gesetz aber nicht sämtliche in Betracht kommenden Fälle und auch im Übrigen ist es immer besser, den eigenen Willen konkret zu

äußern und z.B. ein bestehendes Testament aufzuheben, um einen späteren Streit über dessen Wirksamkeit/Auslegung zu verhindern.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bleiben ungeklärte Konstellationen, z.B. der Fall, dass vor Eheschließung ein Erbvertrag errichtet wird, der einen Bezug zu einer späteren Eheschließung aufweist. Wie eine solche Konstellation entschieden wird, lässt sich nicht vorhersagen, auch aus diesem Grund besteht Anlass, selbst für die notwendige Klarheit zu sorgen z.B. durch eine entsprechende Regelung nach oder im Zusammenhang mit der Ehescheidung.

BGH, Beschluss vom 22.05.2024 – IV ZB 26/23



## FAMILIENRECHT bekommen

### ■ Berücksichtigung der Betreuungsleistung im Ehegattenunterhalt

Nach einer neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 2022, 621; NJW 2022, 2470) kann bei Geltendmachung von Ehegattenunterhalt und der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder durch den Unterhaltsberechtigten dessen Naturalunterhalt für ein gemeinsames Kind unterhaltserhöhend berücksichtigt werden. Zur Berechnungsweise wird nach dieser Rechtsprechung der Kindesunterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile berechnet und davon abgezogen, was durch den Barunterhaltsschuldner als Kindesunterhalt effektiv bezahlt wird. Die verbleibende Differenz wird als Naturalunterhaltsleistung des betreuenden Elternteils in der Berechnung des Ehegattenunterhalts abgezogen, als eigene Unterhaltsleistungen für ein gemeinsames Kind, wodurch sich der Ehegattenunterhalt entsprechend erhöht.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird bisher nicht allgemein angewandt, so wurde beispielsweise durch das OLG Bamberg in einem Beschluss vom 06.06.2024 – 2 UF 222/23 (NJW 2024, 2330) ausgeführt, dass diese neuere Rechtsprechung durch das OLG Bamberg nicht angewandt wird, wobei tragende Begründung der Entscheidung vom 06.06.2024 eine Unterhaltsverwirkung gewesen ist. Insoweit ist eine weitere Entwicklung zu den Grundlagen der Berechnung von Ehegattenunterhalt bei Betreuung eines gemeinsamen minderjährigen Kindes abzuwarten.



## MIETRECHT bekommen

### ■ Pandemiebedingte Anpassung eines Hotelaufnahmevertrags

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 08.05.2024 – XII ZR 7/23 – erneut mit der Frage befasst, ob ein Mietvertrag (im konkreten Fall ein Hotelaufnahmevertrag) nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage anzupassen ist, wenn die Zimmerbuchung aus Anlass des Besuchs der nach der Buchung abgesagten Hannover-Messe 2020 erfolgte.

Die Klägerin schloss mit der Beklagten, die ein Hotel in Hannover betreibt, einen Hotelaufnahmevertrag über acht Einzelzimmer inklusive Frühstück für den Zeitraum der Hannover-Messe, die vom 20. bis zum 24.04.2020 stattfinden sollte. Die Beklagte verlangte bei Messen und Großveranstaltungen aufgrund der höheren Nachfrage gegenüber der Standardrate für den gleichen Zimmertyp einen erhöhten Übernachtungspreis. Die Klägerin entrichtete den zu zahlenden Gesamtbetrag in Höhe von Euro 15.440 im Voraus und klagt nach Absage der Messe auf Rückzahlung. Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin die Hälfte des vorausgezahlten Betrages zurückzahlen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass eine Anpassung des Hotelaufnahmevertrages wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht zu ziehen ist. Gemäß § 313 Abs. 1 BGB kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben (reales Element) und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (hypothetisches Element). Allerdings kann eine Anpassung nur insoweit verlangt werden, als dem einen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (normatives Element). In der streitgegenständlichen Sache lag das reale Element vor. Aufgrund der gesamten Umstände

war offensichtlich, dass Grund der Hotelzimmerbuchung der Besuch der Hannover-Messe 2020 war. Keine der Vertragsparteien hatte bei Abschluss des Hotelaufnahmevertrages die Vorstellung, dass die Hannover-Messe zunächst verschoben und dann abgesagt werden könnte. Durch die Absage der Messe als Folge der Pandemie wurden die Erwartungen der Parteien gestört, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des von ihnen geschlossenen Beherbergungsvertrages nicht ändern würden. Auch liegt das hypothetische Element des § 313 BGB vor, denn die Parteien hätten den Hotelaufnahmevertrag jedenfalls nicht mit diesem Inhalt geschlossen, wenn sie bei Vertragsabschluss die pandemiebedingte Absage der Messe vorhergesehen hätten. Allein der Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB berechtigt jedoch nicht zu einer Vertragsanpassung. Vielmehr verlangt die Vorschrift als weitere Voraussetzung, dass dem betroffenen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Hat der Tatrichter jedoch für den konkreten Einzelfall die Voraussetzungen des § 313 BGB festgestellt, kommt ihm für die Vertragsanpassung ein weiter Ermessensspielraum zu. Seine Entscheidung ist vom Bundesgerichtshof nur daraufhin überprüfbar, ob das Ermessen ausgeübt worden ist, dabei alle wesentlichen Umstände rechtsfehlerfrei ermittelt und berücksichtigt sowie die Grenzen des tatrichterlichen Ermessens richtig bestimmt und eingehalten worden sind. Nach diesen Maßstäben war die Würdigung des Berufungsgerichts und die ihr zugrunde liegende Interessenabwägung vom Bundesgerichtshof nicht zu beanstanden. Zwar ist für eine Vertragsanpassung nach den Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage grundsätzlich kein Raum, als es um Erwartungen und Umstände geht, die nach den vertraglichen Vereinbarungen in den Risikobereich einer der Parteien fallen. Nun ist das Verwendungsrisiko bezüglich der Mietsache im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter kraft Gesetzes grundsätzlich dem Mieter als Gläubiger des Anspruchs auf Gebrauchsgewährung zugewiesen. Bei der Buchung von Hotelzimmern gehört dazu insbesondere das Risiko, ob ein besonderer, mit dem Hotelaufenthalt vom Mieter angestrebter Zweck auch erreicht werden kann. Eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage wird daher nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich abgelehnt, wenn ein Gast ein Hotelzimmer gebucht hat, um eine Messe oder eine sonstige Großveranstaltung zu besuchen, und diese nach der Buchung abgesagt wird.

Das gilt in der Regel auch dann, wenn dem Hotelbetreiber der Zweck des Aufenthaltes des Gastes bekannt ist. Im konkreten Fall bestand jedoch die Besonderheit, dass die Beklagte in Messezeiten aufgrund gestiegener Nachfrage erhöhte Beherbergungsentgelte verlangt. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass es die gesetzliche Zuweisung des Verwendungsrisikos an den Mieter nicht ausschließt, dass im Einzelfall auch andere Umstände für die Risikoverteilung Bedeutung gewinnen können. Solche Umstände können sich insbesondere aus dem Prinzip der Risikozurechnung an den Risikonutznießer ergeben, wonach der Schuldner (hier die Vermieterin), der aus einem bestimmten Umstand einen besonderen Nutzen zieht, auch das mit diesem Umstand verbundene Risiko mitzutragen hat. An der Ausrichtung einer Messe, Konferenz oder sonstigen Veranstaltung wird der Betreiber eines Hotels beispielsweise dann in besonderem Maße partizipieren, wenn zwischen Hotel und Veranstalter eine Kooperation dahingehend besteht, dass alle Veranstaltungsteilnehmer an dieses Hotel verwiesen werden. Zudem ist anerkannt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob das Verwendungsrisiko zumindest anteilig auf den Schuldner (dem Betreiber des Hotels) zu übertragen ist, auch die Höhe der vereinbarten Gegenleistung eine Rolle spielen kann. Es darf deshalb grundsätzlich in die Ermessensentscheidung einbezogen werden, dass der Hotelbetreiber über erhöhte Beherbergungsentgelte aufgrund gestiegener Nachfrage von der Ankündigung der später abgesagten Veranstaltung profitiert hat, wobei es freilich nicht jede Risikonutznießung in der Gestalt eines Aufschlags auf das verlangte Beherbergungsentgelt rechtfertigen kann, das Verwendungsrisiko abweichend von der gesetzlichen Regelung teilweise dem Hotelbetreiber zuzuweisen. Gemessen daran war es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht das Prinzip der Risikonutznießung in den Blick genommen hat, um der Beklagten zumindest einen Teil des Verwendungsrisikos zuzuweisen. Die Beklagte hat im Hinblick auf die Veranstaltung der später abgesagten Hannover-Messe 2022 ein Beherbergungsentgelt verlangt, welches fast das Dreifache des ansonsten üblichen Zimmerpreises beträgt. Zu berücksichtigen war auch, dass die Klägerin die von ihr gebuchten Hotelleistungen wegen des hoheitlichen Beherbergungsverbots nach der Absage der Hannover-Messe nicht einmal zu touristischen Zwecken hätte nutzen können. Auch sei der Anspruch der Klägerin auf Vertragsanpassung nicht auf eine Umbuchung des Hotelaufenthaltes beschränkt gewesen. Die Beklagte hatte zwar ein Umbuchungsangebot unterbreitet, jedoch eine Umbuchungspauschale von 15 % gefordert. Der Bundesgerichtshof billigt die Einschätzung des Berufungsge-

richts, dass der Klägerin die Annahme des Umbuchungsangebotes wegen der geforderten Umbuchungspauschale unzumutbar gewesen ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.05.2024 – XII ZR 7/23



## VERKEHRSRECHT bekommen

### ■ Kollision mit einem ausschwenkenden Lkw-Anhänger

Durch das Oberlandesgericht Stuttgart war in einem Urteil vom 11.04.2024 – 2 U 176/22 (NJW 2024, 2404) über die Haftung aufgrund eines Unfalles zwischen einem Pkw und einem Lang-Lkw, während des Abbiegens des Lkws nach rechts, zu entscheiden.

Der Pkw-Fahrer hat wegen des entstandenen Schadens seine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen, diese hat gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Lkw einen Regressanspruch auf Grundlage einer Haftungsquote von 75 % geltend gemacht. Außergerichtlich wurde auf Grundlage eines Haftungsanteils von 1/3 reguliert. In 1. Instanz wurde die außergerichtlich bereits der Regulierung zugrunde gelegte Quote von 1/3 aus Sicht des Pkw-Fahrers bestätigt. Im Berufungsverfahren ist seitens des OLG Stuttgart auf Grundlage der maßgeblichen Umstände die Haftungsquote anders beurteilt worden, mit einem Anspruch im Umfang von 3/4 zugunsten des Pkw-Fahrers bzw. dessen Versicherer im Regress.

Maßgebliche Begründung war eine massive Erhöhung der Betriebsgefahr auf Seiten des Lkw. Im gerichtlich beauftragten Gutachten wurde festgestellt, dass der Auflieger des Lkw im vorderen Bereich um ca. 1 m nach links ausschwenkt, der Fahrer des Lkw hat angegeben, die Problematik sei ihm bekannt. Insbesondere wurde jedoch durch den Sachverständigen im Verfahren festgestellt, dass der Lkw-Fahrer keine Möglichkeit hat, den Verkehrsraum links, im Gefahrenbereich, wahrzunehmen, eine mögliche Gefährdung dortiger Verkehrsteilnehmer.

Demgegenüber wurden aus Sicht des OLG Stuttgart die Anforderungen gegenüber dem Pkw-Fahrer im Urteil 1. Instanz massiv überspannt, da die Erkenntnisse des gerichtlichen Sachverständigen über das Ausschwenken des Aufliegers während des Abbiegevorgangs als

„bekannt“ vorausgesetzt wurden. Aus Sicht des OLG Stuttgart war in Bezug auf den Fahrer des Pkw nur die einfache Betriebsgefahr und ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot in der Bewertung der Verursachungsbeiträge zu berücksichtigen und dies gegenüber der durch den Lkw ausgehenden Gefahr mit lediglich 1/4 als eigener Haftungsanteil zu beurteilen.

OLG Stuttgart, Urteil vom 11.04.2024 – 2 U 176/22



## WOHNRAUMMIETRECHT bekommen

### ■ Kostenbelastung trotz Obsiegers im Rechtsstreit

Grundsätzlich hat der Unterlegene die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen. Im Wohnungseigentumsrecht gibt es Modifikationen, die dennoch zur Kostenbelastung der obsiegenden Partei führen, wie der Bundesgerichtshof am 19.07.2024 entschieden hat.

Die klagenden Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft haben im Jahr 2021 in einem Vorprozess erfolgreich einen Beschluss angefochten. Der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wurden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. In der Gemeinschaftsordnung ist festgelegt, dass die Verwaltungskosten zu gleichen Teilen auf die Wohnungseigentümer umgelegt werden.

Im April 2022 beschlossen die Eigentümer die Kosten des Vorprozesses durch eine Sonderumlage zu finanzieren. Hierfür sollte pro Wohnungseigentumseinheit ein Betrag in Höhe von Euro 799,21 bezahlt werden, mithin auch durch die Kläger. Gegen diesen Sonderumlagebeschluss wenden sich die Kläger mit einer Anfechtungsklage. Der Bundesgerichtshof weist die Klage ab. Denn der Beschluss über die Erhebung einer Sonderumlage entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung. Nach dem in der Gemeinschaft geltenden Kostenverteilungsschlüssel sind die Prozesskosten des Vorprozesses auch auf die obsiegenden Anfechtungskläger umzulegen. § 16 Abs. 2 S. 1 WEG regelt, dass die Kosten der Verwaltung nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zu verteilen sind. Der Bundesgerichtshof hat demnach die umstrittene Frage bejaht, dass die Prozesskosten, die in Beschlussanfechtungsverfahren der unterliegenden Wohnungseigentümergeinschaft auferlegt werden auf alle Miteigentümer

einschließlich der obsiegenden Kläger umzulegen sind.

Prozesskosten sind demnach Verwaltungskosten Sinne von § 16 Abs. 2 S. 1 WEG. Eine einschränkende Auslegung lehnt der Bundesgerichtshof ab. Zwar ist nach Ansicht des BGH nicht von der Hand zu weisen, dass aufgrund dieser Kostenfolge insbesondere in kleinen Gemeinschaften potenzielle Beschlusskläger von einer Klage abgehalten werden können. Es fehlt aber an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber wollte regeln, dass auch die Kosten dem obsiegenden Beschlusskläger auferlegt werden. Auch die Rechtskraft des Urteils im Vorprozess, wonach die Wohnungseigentümergeinschaft die Kosten zu tragen hat, hat keinen Einfluss auf den Umlageschlüssel nach § 16 Abs. 2 S. 1 WEG, so der BGH. Offengelassen hat der Bundesgerichtshof, ob die im Rahmen einer Sonderumlage mit Kosten belasteten Kläger materiellrechtliche Ansprüche gegen die anderen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft haben, die möglicherweise die Beschlussanfechtungsklage veranlasst haben. Denn solche Ansprüche sind im Rahmen der Beschlussfassung über eine Sonderumlage nicht zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof auch entschieden, dass der Beschluss nicht etwa wegen eines Ermessensausfalls ordnungsgemäßer Verwaltung widerspricht. Zwar gibt es nach § 16 Abs. 2 S. 2 WEG die Möglichkeit, für einzelne Kosten eine vom gesetzlichen oder vereinbarten Verteilerschlüssel abweichende Verteilung zu beschließen. Eine derartige Entscheidung bedarf aber einer gesonderten Beschlussfassung vor Erhebung der Sonderumlage. Solange das nicht erfolgt ist, entspricht es ordnungsgemäßer Verwaltung, bei der Beschlussfassung über eine Sonderumlage den geltenden Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden. Das Ermessen für die Anwendung eines anderen Kostenverteilungsschlüssels stand demnach bei der Beschlussfassung über die Sonderumlage den Wohnungseigentümern nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hat zudem zusätzlich entschieden, dass der Beschluss auch nicht deswegen ordnungsgemäßer Verwaltung widerspricht, weil den Wohnungseigentümern möglicherweise nicht bewusst war, dass sie vorab einen anderen Kostenverteilungsschlüssel hätten beschließen können. Denn Wohnungseigentümer dürfen sich ohne Weiteres an ihre Vereinbarungen halten und ihre Beschlüsse auf deren Grundlage fassen, sie sind demnach nicht gehalten vor jeder Beschlussfassung mögliche Änderungen der geltenden Vereinbarungen in Betracht zu ziehen.

Der Bundesgerichtshof entscheidet die umstrittene Rechtsfrage nach formalen Gesichtspunkten, was die Rechtsanwendung vereinfacht. Die als ungerecht empfundene Kostenbelastung von obsiegenden Klägern kann demnach entweder der Gesetzgeber ändern oder die Eigentümer durch einen abweichenden Beschluss nach § 16 Abs. 2 S. 2 WEG. Dabei ist nicht zu verhehlen, dass diese Beschlussfassung in den meisten Fällen nicht ohne weitere Beschlussklagen und damit Kosten zustande kommen wird, nachdem die obsiegenden Kläger in den meisten Fällen die Minderheit darstellen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.07.2024 - V ZR 139/23